

Fachdienst Bau und Umwelt

Herr  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen

E-29.06.2023  
Cen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt
Dienstgebäude:	Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde 99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Herr
Zimmer:	
Telefon:	03601/8027
Telefax:	03601/80131
E-Mail:	@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage [www.unstrut-hainich-kreis.de](http://www.unstrut-hainich-kreis.de) unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Aktenzeichen **11392-23-502**  
Haupt-Az.: **11906-2019-101**  
SB Haupt-Az.: **Herr**

Eingegangen: 29.06.2023 Datum: 29.06.2023

Antragsteller: **UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG**  
**Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**

Grundstück: **Bad Langensalza OT Nägelstedt, ~ , Bad Langensalza OT Klettstedt, ~**

Gemarkung:	Klettstedt	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt
	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt
Flur:	4	9	9	9
	9	9		9
Flurstück:	131		9	14
	10	11		23

Vorhaben: **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt § 4 BImSchG**  
**Stellungnahme der UBAltB zu genehmigungsbedürftigen Anlagen**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme der Bodenschutz- und Altlastenbehörde:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht **keine Bedenken**. Die Festlegung von **Nebenbestimmungen** wird wie folgt vorgeschlagen:

**Bodenschutz**

1. Die bei der Errichtung der Windenergieanlagen entstehenden Einwirkungen auf den Boden, die Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen, sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Es sind Gefahren abzuwehren, welche schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen.

## Altlasten

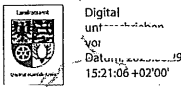
1. Sollten sich bei den Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Weiterhin sollten die nachfolgenden **Hinweise** Beachtung finden:

Sämtliche Flächen des Vorhabens sind nicht im Altlastenkataster THALIS verzeichnet.

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)) sofort der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sachbearbeiter Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde